

Die Sächsisch-Thüringische Portland-Cement-Fabrik Prüssing & Co. verpflichtet sich hierdurch, dieses Darlehn von 500 Mark mit 5 vom Hundert in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zahlbar, zu verzinsen.

Der Inhaber dieser Schuldverschreibung ist den auf der Rückseite abgedruckten Anleihe-Bedingungen unterworfen.

Göschwitz, den 1. April 1892.

Sächsisch-Thüringische Portland-Cement-Fabrik Prüssing & Co. zu Göschwitz.

Der Aufsichtsrath:
Ernst Kohnl.

Der persönlich haftende Gesellschafter:
G. Prüssing.

Eingetragen in das Controlbuch Blatt

Anleihe-Bedingungen.

Die mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung der Sächsisch-Thüringischen Portland-Cement-Fabrik Prüssing & Co. in Göschwitz beschlossene Anleihe von 100 000 Mark Deutsche Reichswährung erfolgt gegen Ausstellung von Schuldverschreibungen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in 200 Stücken von je 500 Mark unter Nummer 1 bis 200, Abtheilung B, ausgefertigt.

2. Die Schuldverschreibungen sollen vom 1. April 1892 ab, jährlich mit 5 vom Hundert in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst werden. Sämmtliche Schuldverschreibungen haben unter sich gleiche Rechte.

3. Die Schuldverschreibungen sind mit Zinsscheinen für 10 Jahre und einer Zinsleihe versehen.

4. Die Tilgung der Anleihe erfolgt vom 1. April 1893 ab nach dem beigefügten Tilgungsplan, doch behält sich die Sächsisch-Thüringische Portland-Cement-Fabrik Prüssing & Co. in Göschwitz das Recht vor, die Tilgung zu verstärken oder früher zu bewirken. Bis zu vollständig erfolgter Rückzahlung der Anleihe findet spätestens am 1. Juli jeden Jahres in Anwesenheit eines Vertreters des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts zu Jena die Ziehung der im nächsten Jahre zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen statt. Die Nummern der